



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden
Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst,
Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce,
Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk und der Stadt Peitz/Picnjo

Jahrgang 30, Nummer 2, Peitz, den 24.02.2021

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,
03185 Peitz, Schulstraße 6,
Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177
www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG,
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,
Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst, Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce, Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk und der Stadt Peitz/Picnjo“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.500 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzel Exemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 54,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 3,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk

| | |
|---|---------|
| Hauptsatzung der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk | Seite 2 |
| Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk (Einwohnerbeteiligungssatzung) | Seite 3 |
| Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk - Korrektur | Seite 4 |

TAV/GeWAP

| | |
|---|---------|
| Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2021 | Seite 5 |
|---|---------|

Sonstige Amtliche Mitteilungen

| | |
|---|---------|
| Sitzungstermine | Seite 6 |
| 5. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz | Seite 6 |
| Beschlüsse der Gemeindevertretungen | Seite 6 |
| Sprechstunden der Bürgermeister | Seite 7 |

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Turnow-Preilack

Hauptsatzung der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk in ihrer Sitzung am 05.02.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Lage der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde des Amtes Peitz/Picnjo.
- (3) Die Gemeinde liegt im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden. Sie fördert die sorbische/wendische Kultur, Sprache und wirksame politische Mitgestaltung der sorbischen/wendischen Bürgerinnen und Bürger im Rahmen des Sorben/Wenden-Gesetzes. Die Beschriftung von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Ortstafeln erfolgt schrittweise in deutscher und niedersorbischer Sprache.

§ 2

Wappen und Flagge der Gemeinde Turnow-Preilack/ Turnow-Pšituk

- (1) Die Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk führt ein Wappen und eine Flagge.
- (2) Das Wappen der Gemeinde wird wie folgt beschrieben: „In Rot ein silberner Schräglinksbalken, belegt mit einer blauen Wellenleiste, nach der Teilung begleitet von zwei abgeschnittenen silbernen Zweigen, oben eine Schlehe mit fünf schwarzen Früchten und unten eine Trollblume mit drei Blüten“.
- (3) Die Flagge der Gemeinde wird wie folgt beschrieben: „Dreistreifig in den Farben Rot-Weiß-Rot (Rot-Silber-Rot) im Verhältnis 1:5:1 mit dem Gemeindewappen in der Mitte“.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk ihre betroffene Einwohnerschaft in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen
4. Ortsbegehungen
5. Bürgermeistersprechstunde

Im Einzelfall kann darüber hinaus eine Beteiligung und Unterrichtung der betroffenen Einwohnerschaft in anderer Form erfolgen.

- (2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (4) Die in Absatz 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kinder- und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:
 - das aufsuchende direkte Gespräch
 - durch offene Beteiligung in der Form von Diskussionsrunden, Workshops u. Ä.
 - projektbezogen durch situative Beteiligung

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welcher der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. Dabei sind insbesondere, die organisierten Jugendgruppen einzubeziehen.

§ 4

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

(1) Mitglieder der Gemeindevertretung teilen der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde und im Amt Peitz/Picnjo.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(3) Beruf und ehrenamtliche Tätigkeiten können allgemein bekannt gemacht werden. Auf Anfrage informiert die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder die Amtsdirektorin/der Amtsdirektor über diese Angaben.

§ 5

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens fünf Tage vor der Sitzung in den in § 9 Abs. 4 dieser Hauptsatzung benannten Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

(3) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Dieses Recht kann bis zum Tage vor der Sitzung während der Dienststunden im Amt Peitz/Picnjo Sitzungsdienst, Schulstraße 6 in Peitz/Picnjo, wahrgenommen werden. Während der öffentlichen Sitzung ist mindestens ein Exemplar der Beschlussvorlagen zur Einsichtnahme im Sitzungssaal auszulegen.

§ 6

Gemeindevertretung

(1) Regelungen über die Gewährung angemessener Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Gemeindevertretung sowie zur Höhe der Abführung von Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin/Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen werden in der Entschädigungssatzung der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk getroffen.

(2) Die Gemeindevertretung entscheidet gemäß § 62 BbgKVerf auf Vorschlag der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors über die Einstellung und Entlassung von Angestellten der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk ab der Vergütungsgruppe EG 9 und S 10 TvöD. Alle anderen personalrechtlichen Entscheidungen trifft die Amtsdirektorin/der Amtsdirektor.

(3) Die Gemeindevertretung entscheidet gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf über Geschäfte über Vermögensgegenstände ab einer Wertgrenze von 5.000 Euro (brutto). Wird die Wertgrenze unterschritten, ist in der Regel von einem Geschäft der laufenden Verwaltung auszugehen.

(4) Die Gemeindevertretung entscheidet über Vergaben von Bauleistungen sowie von Liefer- und Dienstleistungen ab einer Wertgrenze in Höhe von 5.000 Euro (brutto). Wird die Wertgrenze unterschritten, ist in der Regel von einem Geschäft der laufenden Verwaltung auszugehen.

(5) Die Gemeindevertretung behält sich Entscheidungen über die Führung von Rechtsstreitigkeiten von mehr als 5.000 Euro (brutto) Streitwert vor.

§ 7

Stellvertretung der Bürgermeisterin des Bürgermeisters

Die Gemeindevertretung bestellt aus ihrer Mitte zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Sie/Er sind gleichzeitig Stellvertreterin/Stellvertreter der/des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

§ 8

Bildung von Ortsteilen

(1) In der Gemeinde bestehen die Ortsteile Turnow (sorbisch/wendisch: Turnow) und Preilack (sorbisch/wendisch: Pšituk) in den Grenzen der Gemarkung Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk.

(2) Die Ortsteile werden ohne Ortsteilvertretung gebildet.

§ 9

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Amtsdirektorin/den Amtsdirektor.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Peitz /Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst, Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce, Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk und der Stadt Peitz/Picnjo“.

Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, Bekanntmachung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Amt Peitz/Picnjo, Schulstraße 6 in Peitz ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Amtsdirektorin/dem Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit dem Bekanntmachungsinhalt zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

1. OT Turnow, Dorfstraße 9, am Parkplatz neben dem Kitagebäude

2. OT Preilack, Schulstraße 21, vor dem Kitagebäude.

(5) Die Schriftstücke sind fünf volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter

Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Dies gilt entsprechend für Flächennutzungspläne und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Turnow-Preilack, beschlossen von der Gemeindevertretung am 05.12.2014, außer Kraft.

Peitz/Picnjo, den 08.02.2021

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

-Siegel-

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk (Einwohnerbeteiligungssatzung)

Aufgrund der §§ 3 und § 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286) und § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk, in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk in ihrer Sitzung am 05.02.2021 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die in § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2

Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung

(1) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohnerschaft), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder die Amtsdirektorin/den Amtsdirektor zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

(2) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Die Einwohnerschaft kann sich im Regelfall bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen fünf Minuten nicht überschreiten.

(3) Die Beantwortung einer Frage erfolgt in der Regel mündlich in der Sitzung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Gemeindevertretung/Bürgermeisterin/Bürgermeister oder die Amtsdirektorin/den Amtsdirektor.

Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen. Besteht zu Fragen/Themen weiterer Klärungs- oder Diskussionsbedarf, so ist darüber in einer der nächsten Sitzungen der Gemeindevertretung zu beraten.

§ 3**Einwohnerversammlung**

(1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit der Einwohnerschaft erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk durchgeführt werden.

(2) Die Amtsdirektorin/Der Amtsdirektor beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein.

Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Die Amtsdirektorin/Der Amtsdirektor oder eine von diesem beauftragte Person, in der Regel die ehrenamtliche Bürgermeisterin/der ehrenamtliche Bürgermeister, leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht.

(3) Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Anträge und Ergebnisse von Abstimmungen sowie wesentliche Anfragen und Hinweise an die GV und das Amt sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu unterzeichnen und der Amtsdirektorin/dem Amtsdirektor und der Gemeindevertretung zuzuleiten.

(4) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohnerinnen/Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohnerschaft der Gemeinde unterschrieben sein.

§ 4**Einwohnerbefragungen**

(1) Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerschaft der gesamten Gemeinde oder einzelner Teile beschließen.

(2) Teilnahmeberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten.

(4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung jeweils durch gesonderten Durchführungsbeschluss bestimmt und in der in § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes, der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung und § 15 Abs. 4 Satz 2 bis 5 BbgKVerf in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.

(5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der Wahlleiterin/dem Wahlleiter.

§ 5**Ortsbegehungen**

(1) Die Ortsbegehung ist eine öffentliche Form der Einwohnerbeteiligung. Zu den Ortsbegehungen werden bestimmte Örtlichkeiten (Gebäude, öffentliche Einrichtungen, Anlagen Straßen o.ä.) der Gemeinde aufgesucht, um die die Örtlichkeit betreffenden Angelegenheiten zu erörtern. Die Ortsbegehung endet mit der zusammenfassenden Darstellung des Ergebnisses durch die ehrenamtliche Bürgermeisterin/den ehrenamtlichen Bürgermeister.

(2) Die Einwohnerschaft der Gemeinde kann an der Ortsbegehung teilnehmen. Sie kann im Vorfeld oder zum Zeitpunkt der

Ortsbegehung Vorschläge zum Aufsuchen bestimmter Örtlichkeiten unterbreiten. Die Vorschläge sind zu begründen. Über die Aufnahme von Vorschlägen in den Besichtigungsplan, die erst zu Beginn oder während der Ortsbegehung gestellt werden, entscheidet die ehrenamtliche Bürgermeisterin/der ehrenamtliche Bürgermeister.

(3) Die Gemeindevertretung legt den Termin für die Ortsbegehung fest. Zeit, Ort des Beginns und der vorläufige Besichtigungsplan werden im amtlichen Bekanntmachungskasten der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht.

§ 6**Bürgermeistersprechstunde**

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister führt einmal wöchentlich eine Bürgermeistersprechstunde durch. Die Einwohnerschaft der Gemeinde hat damit regelmäßig die Möglichkeit, in der Sprechstunde Fragen und Anregungen zu Angelegenheiten der Gemeinde an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister heranzutragen und Auskunft zu erhalten.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung der Gemeinde Turnow-Preilack (Einwohnerbeteiligungssatzung), beschlossen am 15.08.2014, außer Kraft.

Peitz/Picnjo, den 08.02.2021

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

-Siegel-

**Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde
Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk**

Aufgrund eines Schreibfehlers in der Präambel wird die Friedhofsgebührensatzung, öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt für das Amt Peitz Nr. 12/2020 vom 23.12.2020, erneut abgedruckt.

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I/01, [Nr. 16], S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 24]) und der Friedhofsatzung der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk, beschlossen am 20.11.2020, hat die Gemeindevertretung Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk in ihrer Sitzung am 20.11.2020 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1**Grundsatz**

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen in der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk sowie dem Erwerb der Nutzungsrechte an Grabstätten werden Gebühren gemäß den nachstehenden Bestimmungen erhoben.

§ 2**Gebührenpflichtiger**

(1) Gebührenpflichtig ist die nutzungsberechtigte Person einer Grabstätte.

(2) Die Gebühren einer Amtshandlung hat auch zu entrichten, wer diese veranlasst hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenerhebung

(1) Die Gebührenerhebung obliegt dem Amt Peitz/Picnjo. Die Gebührenschild entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung und bei den Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten mit der Verleihung des Nutzungsrechts. Zuzüglich kann im Rahmen gesetzlicher Änderungen die anfallende Umsatzsteuer erhoben werden.

(2) Die Gebühr ist 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Abweichend davon sind die jährlichen Gebühren nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung am 01.07. des jeweiligen Jahres fällig.

(3) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 16.05.2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22], S. 29). Eine Aufrechnung ist unzulässig.

§ 4 Gebühren

(1) Gebühr für den Ersterwerb eines Nutzungsrechtes an Grabstätten

(Grabstelleneinrichtungsgebühr und Bewirtschaftungskosten für die Nutzungszeit)

- a) einstellige Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen (Nutzungszeit 25 Jahre) für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 267,51 Euro
- b) Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen (Nutzungszeit 25 Jahre) für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr
- einstellig 345,57 Euro
 - zweistellig 452,89 Euro
 - dreistellig 618,76 Euro
- c) Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen (Nutzungszeit 20 Jahre) 205,48 Euro
- d) Wiedererwerb (Verlängerung) des Nutzungsrechtes (pro Jahr)
- bei Wahlgrabstätten nach a) bis b) 1/25 der Gebühr nach a) bis b)
 - bei Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen nach c) 1/20 der Gebühr nach c)

(2) Beisetzung einer Urne auf der Urnengemeinschaftsgrabstätte 905,35 Euro

(3) Gebühr für eine Bestattung in eine Wahlgrabstätte nach § 4 Absatz 1 b) und c) oder in eine Gemeinschaftsgrabstätte nach § 4 Absatz 2 (Bestattungsgebühr) 137,83 Euro

(4) Gebühr für eine Nutzung der Trauerhalle 82,61 Euro

(5) Nebenkosten (jährliche Bewirtschaftungskosten)

Für Grabstätten, für die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bereits ein Nutzungsrecht bestand, werden bis zum Ablauf dieses bestehenden Nutzungsrechtes jährlich erhoben:

- je einstellige Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 5,44 Euro
- je einstellige Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr 12,69 Euro
- je zweistellige Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen 22,66 Euro
- je dreistellige Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen 38,06 Euro
- je Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen 4,39 Euro

Läuft der vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bereits begonnene Nutzungszeitraum aus und erfolgt ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes, sind nach dem Wiedererwerb keine weiteren Nebenkosten zu entrichten.

(5a) Für den Gebührenschildner besteht die Möglichkeit, auf Antrag diese jährlichen Nebenkosten bis zum Ablauf des beste-

henden Nutzungsrechtes in einer Summe zu entrichten.

In diesem Fall gilt folgende ermäßigte Gebühr pro Jahr:

- je einstellige Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 2,34 Euro
- je einstellige Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr 5,46 Euro
- je zweistellige Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen 9,76 Euro
- je dreistellige Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen 16,39 Euro
- je Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen 1,92 Euro

§ 5 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk, beschlossen am 23.08.2002 und die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk, beschlossen am 30.11.2017, außer Kraft.

Peitz/Picnjo, den 08.12.2020

E. Hölzner

-Siegel-

Amtsdirktorin

TAV/GeWAP

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2021

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 17.11.2020 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 festgestellt:

1. Es betragen

| | |
|--------------------|------------|
| 1.1 im Erfolgsplan | |
| die Erträge | 3.320.397 |
| die Aufwendungen | -3.145.547 |
| der Jahresgewinn | 174.850 |
| der Jahresverlust | 0 |

1.2 im Finanzplan

| | |
|--|----------|
| Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit | 569.000 |
| Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit | -209.000 |
| Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit | -442.000 |

2. Es werden festgesetzt

| | |
|---|---------|
| 2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf | 0 |
| 2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 |
| 2.3 die Verbandsumlage | 158.320 |
| 2.4 die Niederschlagswasserumlage | 87.437 |

Nach § 29 Abs. 2 Satz 1 GKGBbg und des § 10 Abs. 3 g der Verbandssatzung haben die einzelnen Verbandsmitglieder folgende Anteile zu tragen:

| | |
|--------------------|--------|
| a) Drachhausen | 13.230 |
| b) Drehnow | 8.470 |
| c) Heinersbrück | 9.750 |
| d) Jänschwalde | 22.960 |
| e) Tauer | 11.750 |
| f) Turnow-Preilack | 18.780 |
| g) Peitz | 73.380 |

Gemäß § 10 Abs. 4 der Verbandssatzung wird die Niederschlagswasserumlage wie folgt aufgeteilt:

- | | |
|-----------------------------------|--------|
| a) Stadt Peitz | 78.894 |
| b) Jänschwalde OT Jänschwalde-Ost | 8.543 |

Peitz, den 17.11.2020

H. Hanschke

E. Hölzner

Vorsitzender der Verbandsversammlung Verbandsvorsteherin

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -

Do., 25.02.2021

19:00 Uhr Gemeindevertretung Tauer
Amtsbibliothek, Bedum-Saal

Mi., 10.03.2021

10:00 Uhr Seniorenbeirates des Amtes Peitz
AWO Seniorenbegegnungsstätte

Do., 11.03.2021

18:00 Uhr Gemeindevertretung Drachhausen
Gemeindekulturzentrum

Mo., 15.03.2021

17:00 Uhr Hauptausschusses der Stadt Peitz
Rathaus, Ratssaal

Fr., 19.03.2021

19:00 Uhr Gemeindevertretung Turnow-Preilack
Turnow, Gemeindebüro

Mo., 22.03.2021

17:30 Uhr Amtsausschusses des Amtes Peitz
Drachhausen, BGZ „Zum Goldenen Drachen“

Die aktuellen Sitzungstermine finden Sie auf der Internetseite des Amtes Peitz unter: www.peitz.de/Bürgerportal/Bürgerinformationssystem oder in den amtlichen Bekanntmachungskästen der jeweiligen Gemeinde.

Bekanntmachung der 5. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz

Die 5. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz findet statt:
am Mittwoch, dem 10.03.2021, um 10:00 Uhr
in der AWO Seniorenbegegnungsstätte Amt Peitz Jahnplatz 1 in Peitz, OASE 99

Sehr geehrte Mitglieder des Seniorenbeirates des Amtes Peitz, Sie werden recht herzlich zu o. g. Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.

Bitte beachten: Mund- und Nasenschutz ist auch während der Sitzung zu tragen.

Tagesordnung:

1. Formalien
2. Eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 4. Beratung vom 18.11.2020
3. Informationen des KSBR
4. Auswertung des Jahres 2020 sowie Ausblick für 2021
5. Vorstellung der Amtsbibliothek
6. Informationen der Seniorenbegegnungsstätte
7. Allgemeine Informationen/Anfragen der Mitglieder

Peitz, den 09.02.2021

E. Hölzner

Amtsdirktorin

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

10. Sitzung der Gemeindevertretung Teichland am 19.01.2021

öffentlicher Teil

Beschluss: Tei/BA/056/2021

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland beschließt, das Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Nebengebäude auf dem Grundstück Gemarkung Bärenbrück, Flur 2, Flurstück 36 herzustellen.

Beschluss: Tei/BA/055/2021

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland beschließt die Vergabe von Bauleistungen am Objekt Kita Neuendorf Einbau von Akustikelementen am Wand- und Deckenbereich des Spielraumes an Bieter Nr. 1 (Firma Trockenbau Zeitz GmbH, Merzdorf).

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: Tei/BA/057/2021

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt den Verkauf des kommunalen Flurstücks 148/1 der Flur 2, Gemarkung Neuendorf, da die Gemeinde dieses gemäß § 79 BbgKVerf zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt. Die Zuwegung wird nicht veräußert.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Verkauf einer Teilfläche von ca. 1.600 m² des Flurstücks 148/1 der Flur 2 an den Antragsteller zu.

Alle mit dem Verkauf verbundenen Kosten, wie z.B. die Vermessungskosten sowie die Kataster-, Notar- und Grundbuchkosten sind durch den Erwerber zu tragen.

Der Beschluss wurde abgelehnt.

Sprechstunden der Bürgermeister

| | | |
|--|--|--|
| Drachhausen: | Bürgermeisterin Doreen Krötel gerade Woche mittwochs von 18:30 bis 19:30 Uhr Gemeindekulturzentrum, Dorfstraße 40 | E-Mail: bm@hochoza.de Tel.: 035609 70783 |
| Drehnow: | Bürgermeister Erich Lehmann dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 24 | E-Mail: bm-dre@t-online.de Tel.: 035601 802655 |
| Heinersbrück: | Bürgermeister Horst Nattke donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr Gemeindezentrum, Hauptstraße 2 | E-Mail: bm.most@gmx.de Tel.: 035601 82114 |
| Ortsteil Grötsch: | Ortsvorsteher André Wenzke gerade Woche dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindezentrum Grötsch | Tel.: 035601 82147 |
| Jänschwalde und OT Jänschwalde-Dorf | Bürgermeister Helmut Badtke jeden 1. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr und nach Vereinbarung Gubener Straße 30B, Jänschwalde | Tel.: 035607 73099 |
| OT Jänschwalde-Ost: | Ortsvorsteher Thorsten Zapf jeden letzten Dienstag im Monat von 19:00 bis 20:00 Uhr und nach Vereinbarung im Haus der Generationen | Tel.: 035607 358 |
| OT Drewitz: | Ortsvorsteher Werner Voigt jeden 2. Dienstag im Monat von 17:00 bis 18:00 Uhr Dorfstraße 71A, Jänschwalde, OT Drewitz | Tel.: 035607 73241 |
| OT Grieben: | Ortsvorsteherin Carmen Orbke jeden 1. Dienstag im Monat von 18:00 bis 19:00 Uhr Dorfstraße 42, OT Grieben | Tel.: 0176 50040632 |
| Peitz: | Bürgermeister Jörg Krakow 1. und 3. Dienstag im Monat von 17:00 bis 19:00 Uhr Rathaus, Markt 1 Nur noch mit vorheriger Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr.: 035601 81520 | |
| Tauer: | Bürgermeisterin Karin Kallauke dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 108 | Tel.: 035601 89484 |
| Teichland: | Bürgermeister Harald Groba Sprechstunden BM/Ortsvorsteher jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr Gemeindezentrum OT Bärenbrück, Dorfstr. 31A Gemeindezentrum OT Maust, Mauster Dorfstr. 21 Gemeindezentrum OT Neuendorf, Cottbuser Str. 3 | Tel.: 035601 82194 Tel.: 035601 23009 Tel.: 035601 22019 |
| Turnow-Preilack: | Bürgermeister René Sonke dienstags von 17:30 bis 18:30 Uhr | E-Mail: buergermeister@rene-sonke.de Tel.: 035601 897977 |
| gerade Wochen: ungerade Wochen: | Freizeittreff Preilack, Schönhöher Str. 15 Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19 | |

Die Bürgermeistersprechstunden finden unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln in den jeweiligen Gemeinden und Ortsteilen statt.

Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen

Nächster Redaktionsschluss:
Mittwoch, 17.03.2021, 16:00 Uhr

Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, 31.03.2021